

in 389: 'ut hoc autem in eternum ab omnibus conservetur, hoc preceptum manu nostra diu deo adiutore victura confirmavimus et nostro sigillo precepimus insigniri, ut sibi suisque successoribus valeat'.

Doch nicht genug mit der organischen Verwandtschaft der Corroboratio in den verschiedenen Urkunden, welche für sich allein ausreichen würde, die Identität ihres Verfassers anzunehmen! Es lassen sich überdies einzelne ihrer Bestandtheile als besonders bezeichnend für seinen Stil erweisen. Auf den häufigen Gebrauch von 'in integrum' 324. 384. 388. 1445 ist allerdings kein Gewicht zu legen; bemerkenswerther ist, dass der für die Vollziehung durch den König fast überall oben angewandte Ausdruck 'firmare'<sup>1</sup> auch sonst häufig wiederkehrt: 'preceptum . . . firmare noluistis' Ep. III; 'edicti lege firmari' 1790 BD; 'Ego H. gratia dei imperator . . . deo auctore statui, firmavi et semper valere decrevi et optavi meosque imperii primores firmare rogavi' 1790 HE; 'nec nostra auctoritate debebunt firmari' 23. Wenn ferner dem eigenartigen 'manu nostra . . . deo adiutore victura' aus 324. 389 in 1790 H 'vivente ecclesia per dei gratiam victura' an die Seite gestellt werden kann, so ist das kein unerhebliches Glied in der Beweiskette.

Das Erwähnen der göttlichen Hülfe und Gnade in den beiden letzten Verbindungen macht uns auf eine andere Gewohnheit unseres Schreibers aufmerksam, für die es nicht an Belegen fehlt. Es heisst: 'dei gratia' Ep. III. 1445; 'auctore deo' Ex. 1790 B. BD. HE; 'deo propicio' 1790 B; 'deo volente' 389; 'deo donante' 1633; 'adiuvante deo' 1790 H. Solche und ähnliche Wendungen haben auch dazu beitragen müssen, einem, ich möchte sagen, Lieblingsgedanken des Dictators einen eigenthümlichen Ausdruck zu geben. Es ist der immer wieder ausgesprochene Wunsch der ewigen Geltung der Urkunde und des erlassenen Gesetzes.

Wir trafen ihn schon in den Zusätzen zu der Corroboratio von 384. 389, zu denen folgende am Schluss der Poenformel angefügte Sätze ein Gegenstück bilden: 'et hoc preceptum in sua maneat firmitate' 383; 'et preceptum firmum permaneat' 384; 'hocque preceptum omni tempore in sua permaneat firmitate' 388; 'et ecclesia sua retineat imperpetuum' 1445. Entsprechend wird dann auch gesagt: 'in eternum . . . habeat', 'in eternum . . . deferatur' 384; 'in eternum . . . habeat atque disponat' 1633; 'in aeternum man-

1) Nur zweimal 'confirmavimus', einmal 'roboravimus'.